

P r o t o k o l l
über die öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend und Sport
der Stadt Georgsmarienhütte vom 11.05.2023
Rathaus, Oeseder Straße 85, Sitzungsbereich im Erdgeschoss

Anwesend:

Vorsitz

Krüger, Sebastian

Mitglieder

Olbricht, Jutta

Flaßpöhler, Mike

Heyl, Sascha

Kasselmann, Jens

Kaulingfrecks, Doris

Lietzke, Fabio

Vertretung für Herrn Dr. Ferié

Obermeyer, Udo

Petzille, Christina

Rathsmann, Volker

Rosemann, Sabrina

Spreckelmeyer, Margit

Welkener, Jörg

Verwaltung

Bahlo, Dagmar, Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

Dreier, Michael

Abteilungsleiter Bildung und Sport

Hornstein, Anton

Abteilungsleiter Zentrales Gebäudemanagement

Von der Heide, Alexander

Abteilungsleiter Soziales und Jugend

Protokollführung

Seifart, Jana

Willebrand, Nadja

Fehlende Mitglieder

Ferié, Friedrich, Dr.

vertreten durch Herrn Lietzke

Hinzugewählte

Vinke, Sven

Winneke, Heike

Fehlende Hinzugewählte

Hassan, Ali

Keiser-Scheer, Maria

Reinhardt, Mark

Beginn: 18:15 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

Tagesordnung

TOP	Betreff
1.	Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2.	Genehmigung des Protokolls Nr. FB III/03/2023 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend und Sport am 13.04.2023
3.	Wichtige Mitteilungen der Verwaltung
3.1.	Kindertagesstätte St. Marien - Änderung der Betreuungszeit
3.2.	Krippenhaus Kloster Oesede
3.3.	Betreuungssituation in den Kindertagesstätten in Georgsmarienhütte 2023/24
3.4.	Mitglieder für den Behindertenbeirat
4.	Antrag des Stadtjugendrings Georgsmarienhütte auf Erhöhung der Zuschüsse nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit Vorlage: BV/073/2023
5.	Aktualisierung der Sporthallenbenutzungsordnung Vorlage: BV/008/2023/1
6.	Einrichtung eines öffentlichen Internetzugangs im Bereich der Gemeinschaftsunterkünften, hier Gemeinschaftsunterkunft in der Kolpingstraße - Antrag der SPD/FDP Gruppe
7.	Beantwortung von Anfragen
8.	Anfragen
8.1.	Akustikdecken in der Antoniusschule
8.2.	Musikraum in der Michaelisschule
8.3.	Pumptrack

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Herr Krüger eröffnet die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend und Sport und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Krüger informiert, dass TOP 5 heute von der Tagesordnung abgesetzt wird. Außerdem liegt ein Eilantrag der SPD / FDP Gruppe zur Tagesordnung vor. Er lässt darüber abstimmen, ob dieser Antrag als TOP 6 zur Tagesordnung aufgenommen werden soll. Der Aufnahme wird einstimmig zugestimmt.

Zur Tagesordnung vom 27.04.2023 werden keine Anmerkungen vorgetragen. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

Entsprechend § 9 der Geschäftsordnung des Rates fragt der Vorsitzende an die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gerichtet, ob jemand zu einem Tagesordnungspunkt gehört werden möchte. Das ist nicht der Fall.

2. Genehmigung des Protokolls Nr. FB III/03/2023 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend und Sport am 13.04.2023

Zu Form und Inhalt des Protokolls werden keine Anmerkungen vorgetragen.

Folgender Beschluss wird einstimmig bei 5 Enthaltungen gefasst:

Das Protokoll Nr. FB III/03/2023 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend und Sport am 13.04.2023 wird genehmigt.

3. Wichtige Mitteilungen der Verwaltung

3.1. Kindertagesstätte St. Marien - Änderung der Betreuungszeit

In der altersübergreifenden Gruppe der Kindertagesstätte St. Marien müssen aus personellen Gründen ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 die Betreuungszeiten wie folgt geändert werden:

Regel-Betreuungszeit Mo-Fr von 8:15-12:45 Uhr (war 8:00-13:00 Uhr). Von 8:00 bis 8:15 Uhr und von 12:45-13:00 Uhr wird die Betreuung in einer Kleingruppe mit 10 Kindern stattfinden.

3.2. Krippenhaus Kloster Oesede

Der Landkreis hat zwischenzeitlich die Baugenehmigung für den Neubau des Krippenhauses Kloster Oesede erteilt.

3.3. Betreuungssituation in den Kindertagesstätten in Georgsmarienhütte 2023/24

Aufgrund der heutigen Berichterstattung in der NOZ zur Situation bei der Versorgung mit Kindergarten- und Krippenplätzen für das Kita-Jahr 23/24 sieht sich die zuständige Fachabteilung zu einigen Klarstellungen veranlasst:

Die in dem Artikel zitierten Eltern sind der Fachabteilung mit ihren Problemlagen z.T. bekannt. Ein Elternpaar hatte sich mit ihrem Anliegen bereits schriftlich an die Bürgermeisterin und die Ratsfraktionen gewandt. Die Bürgermeisterin hatte mit Schreiben vom 26.04.23 auch ausführlich geantwortet. Das Schreiben liegt den Fraktionen vor. Darin wurde ihnen bereits mitgeteilt:

Die Vergabe der konkreten Plätze in den Kindertagesstätten fällt in die Verantwortung und Zuständigkeit der jeweiligen Träger (katholische und evangelische Kirchengemeinden sowie die AWO). Sie sind vertraglich dazu verpflichtet, dies gleichrangig ohne Rücksicht auf Konfession, Staatsangehörigkeit, Weltanschauung oder Herkunft nach ihren Aufnahmekriterien zu tun.

Für das Aufnahmeverfahren in die bestehenden Einrichtungen hat der Gesetzgeber mit einer Flexibilisierung der Einschulung in die Grundschule eine zusätzliche Schwierigkeit für die Kommunen geschaffen. Für Kinder, die im Zeitraum vom 01. Juli bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung um ein Jahr hinausschieben. Diese Erklärung kann bis zum 1. Mai abgegeben werden.

Dadurch besteht bis zu diesem Zeitpunkt bei einem Teil der Kindergartenkinder die Unsicherheit, ob sie tatsächlich die Einrichtung zum Sommer verlassen und damit ein Betreuungsplatz nachbesetzt werden kann. Hinzu kommt, dass das Gesundheitsamt derzeit aufgrund der aktuell immer noch hohen Arbeitsbelastung auch die notwendigen Schuleingangsuntersuchungen nicht in dem erforderlichen Zeitraum durchführen kann.

In der Konsequenz besteht hinsichtlich der tatsächlichen Aufnahmekapazitäten in den Kindertagesstätten eine entsprechende Unsicherheit.

Nach Ablauf der Frist werden die dann von den Eltern kommunizierten Entscheidungen von den Einrichtungen ausgewertet und nun an die Fachabteilung zurückgemeldet. Dieser Prozess läuft derzeit. Insofern muss nochmals deutlich darauf hingewiesen werden, dass mit den bis jetzt ergangenen Zu- und Absagen und auch den in der Presse zitierten Fehlbedarfen noch nicht der Endstand erreicht ist. Das Aufnahmeverfahren für das Kindergartenjahr 2023/24 ist noch nicht abgeschlossen. Aus dem Zwischenstand der Rückmeldungen ist bereits jetzt eine deutliche Entspannung zu erkennen.

Genauere Zahlen und Hintergrundinformationen sind Gegenstand des anberaumten interfraktionellen Gesprächs am 30.05.23.

Zu dem u.a. im Kommentar des Autors geäußerten Vorwurf der mangelhaften Planung bzw. der Untätigkeit stellt die zuständige Fachabteilung fest:

1. Bedarfsplanung

Gemäß den Regelungen des SGB VIII und des NKiTaG zur Zuständigkeit ist für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben der örtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig. Grundsätzlich sind somit die Städte und Landkreise mit Jugendamt für die Kindertagesbetreuung zuständig. Hier also der Landkreis Osnabrück.

Gemäß § 13 Nds. AG SGB VIII können die Landkreise im Einvernehmen bestimmte Aufgaben der Jugendhilfe auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Dies ist

entsprechend einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Landkreis Osnabrück so geschehen.

Auch bei Aufgabenübertragung bleibt der Landkreis jedoch in der „Letztverantwortung“.

Insbesondere bleibt der Landkreis auch Verantwortlich für die Bedarfsplanung gem. § 21 NKitaG. Der letzte mit der Stadt Georgsmarienhütte gemäß § 21 Abs. 3 NKitaG erörterter Bedarfsplan wurde vom Landkreis Osnabrück 2020 erstellt (s. BV/168/2020). Dieser stellt für die Stadt Georgsmarienhütte fest:

Zusammenfassung ortsteilbezogene Planung Stadt Georgsmarienhütte

Kindergartenjahr	Bedarf		Plätze		Überhang/Fehlbedarf(-)		Gesamt
	KiGa	Krippe	KiGa	Krippe	KiGa	Krippe	
2020/2021	846	481	842	274	-4	-207	-211
2021/2022	810	486	842	274	32	-212	-180
2022/2023	837	424	842	274	5	-150	-144
2023/2024	807	424	842	274	35	-150	-115

Bewertung / Handlungsbedarf

- die Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahres erscheint in der Stadt Georgsmarienhütte zumindest durch das institutionelle Betreuungsangebot nicht sichergestellt
- Fehlbedarfe in einzelnen Stadtteilen können durch Überhänge in anderen kompensiert werden; der Rechtsanspruch U3 kann im Übrigen in einem nicht unerheblichen Maße durch Tagespflege gedeckt werden;
- stadtweit wird ein ausreichendes Angebot an Kindergartenplätzen (Ü3) vorgehalten; Unterschiedliche Situation in den einzelnen Stadtteilen
- sollte ein Fehlbedarf an Kindergartenplätzen in einem Stadtteil entstehen, kann dieser grundsätzlich durch freie Kapazitäten in einem anderen Stadtteil ausgeglichen werden;

2. Aktuelle Kapazitäten

Derzeit gibt es 36 Kindergartengruppen zuzüglich 3 Kleingruppen und 4 altersübergreifende Gruppen mit 879 Plätzen im Stadtgebiet sowie 17 Krippengruppen mit 279 Plätzen.

3. Aktivitäten zur Verbesserung der Angebotssituation

In 2022 wurden verschiedene Schritte zur Verbesserung des Platzangebotes in den institutionellen Einrichtungen unternommen. Siehe dazu TOP 10.1 im Protokoll der FA-Sitzung vom 05.05.2022 (FB III/04/2022).

- Aufstockung der Kleingruppe in der Kita Haus der kleinen Füße um 6 Plätze
- Einrichtung einer 8. Gruppe für Kinder mit Fluchterfahrung an der Kita St. Marien
- Errichtung einer neuen Kita in Modulbauweise mit zwei altersübergreifenden Gruppen
- Gespräche mit den Trägern zur Ausweitung der Platzangebote in den Kitas Lummerland, St. Johannes Vianney und St. Georg.

4. Betreuungsanspruch

§ 24 SGB VIII regelt den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat (Ü3), hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat (U3), hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme,
 - in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Betreuungsumfang - § 7 Abs. 4 NKiTaG:

Zur Gewährleistung des Mindestumfangs des Förderungsangebots muss für alle Kinder mindestens

- an fünf Tagen in der Woche
- vormittags
- eine Kernzeit
- von mindestens vier Stunden angeboten werden.

Wunsch- und Wahlrecht der Eltern

§ 5 SGB VIII - Wunsch- und Wahlrecht

Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern

Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist

... aber

Urteil des BVerwG: Fehlt es an den nötigen Kapazitäten in der gewünschten Betreuungsform oder Trägerschaft, so muss sich der Anspruchsberechtigte auch auf die Förderung in einer anderen Betreuungsform oder Trägerschaft verweisen lassen

§ 20 Anspruch auf Förderung: Der Anspruch ist möglichst ortsnahe zu erfüllen.

... aber

Urteil OVG Lüneburg: 30 Minuten Fahrtzeit sind zumutbar.

Fazit:

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme in einer Kita im direkten Wohnumfeld. Ein Verweis auf eine alternative Einrichtung im Stadtgebiet bzw. eine Kindertagespflege entspricht formell und materiell dem gesetzlich geforderten Mindestumfang für ein Betreuungsangebot.

Eltern, die für ihr Kind in der Wunsch-Kita keinen Kindergartenplatz bekommen konnte, wird nach Feststellung der noch zur Verfügung stehenden Plätze in nächster Zeit ein entsprechendes Angebot unterbreitet.

3.4. Mitglieder für den Behindertenbeirat

Der kommunale Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Georgsmarienhütte – kurz Behindertenbeirat – wird neu konstituiert. Dafür werden Mitglieder gesucht. Interessierte, die sich im Beirat ehrenamtlich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen möchten, können sich ab sofort bewerben. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 31. Mai 2023.

Gemäß der vom Rat der Stadt Georgsmarienhütte beschlossenen Richtlinien können sich Personen bewerben, die folgende Voraussetzungen erfüllen: Die Bewerberin oder der

Bewerber muss mindestens 18 Jahre alt sein, den ersten Wohnsitz in Georgsmarienhütte haben sowie eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 nachweisen.

Darüber hinaus können sich auch Personen bewerben, die gemäß der Richtlinie in Georgsmarienhütte mit erstem Wohnsitz lebende „Vertrauenspersonen“ sind. Das bedeutet: Die „Vertrauenspersonen“ müssen entweder einen Menschen mit Behinderung als Familienmitglied haben, einen Menschen mit Behinderung ehrenamtlich betreuen oder als natürliche Personen die Ziele des Behindertenbeirates verfolgen. Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden von der Bürgermeisterin für die jeweilige Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Georgsmarienhütte berufen. Die Wahlperiode läuft noch bis voraussichtlich November 2026.

Wer Interesse an der Mitarbeit im Behindertenbeirat hat, muss dazu ein kurzes Bewerbungsformular ausfüllen und an die Stadt Georgsmarienhütte zurücksenden. Ansprechpartnerin dafür ist Frau Pungs (Telefon: 05401/ 850 – 281; E-Mail: m.pungs@georgsmarienhuette.de). Das Bewerbungsformular ist auf der Internetseite der Stadt Georgsmarienhütte unter www.georgsmarienhuette.de zu finden. Bewerbungsschluss ist der 31. Mai 2023.

Der Behindertenbeirat der Stadt Georgsmarienhütte wurde geschaffen, um die Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Georgsmarienhütte zusammenzufassen und der städtischen Verwaltung Wege der Umsetzung aufzuzeigen. Weiterhin soll der Behindertenbeirat die städtische Verwaltung und die Mitglieder des Rates der Stadt Georgsmarienhütte sachkundig in Fragen rund um Menschen mit Behinderungen beraten.

4. Antrag des Stadtjugendrings Georgsmarienhütte auf Erhöhung der Zuschüsse nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit Vorlage: BV/073/2023

Herr Von der Heide erläutert die Beschlussvorlage. Eine Erhöhung der Förderung ist aus Sicht der Fachabteilung ab dem 01.07.2023 ausreichend, da die Anträge sich auf Zeltlager in den Sommerferien beziehen und dementsprechend berücksichtigt werden können.

Ausschussmitglied Frau Olbricht teilt mit, dass die SPD/FDP-Fraktion den Antrag des Stadtjugendrings unterstützt. Durch die Coronamaßnahmen der letzten Jahre sei vieles liegen geblieben. Außerdem sollten die allgemein gestiegenen Kosten berücksichtigt werden. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten sollten Wertschätzung erfahren. Dem Vorschlag einer Erhöhung ab 01.07.2023 stimmt sie zu.

Ausschussmitglied Herr Flaßpöhler erkundigt sich, ob eine Erhöhung ab dem 01.07.2023 zeitlich ausreichend sei, um alle Anträge berücksichtigen zu können. Herr Von der Heide bestätigt dies.

Folgender Beschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:

Die städtischen Zuschussbeträge werden ab dem 01.07.2023 um 2 € pro Tag und Teilnehmer/in bzw. Gruppenleiter/in mit JuLeiCa erhöht. Die erforderlichen Mittel im Haushalt 2023 werden im Rahmen einer überplanmäßigen Ausgabe bewilligt.

5. Aktualisierung der Sporthallenbenutzungsordnung
Vorlage: BV/008/2023/1

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

**6. Einrichtung eines öffentlichen Internetzugangs im
Bereich der Gemeinschaftsunterkünften, hier
Gemeinschaftsunterkunft in der Kolpingstraße - Antrag
der SPD/FDP Gruppe**

Ausschussmitglied Frau Spreckelmeyer erläutert den Antrag auf Einrichtung eines öffentlichen Internetzugangs im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft in der Kolpingstraße, der schon in der Fachausschusssitzung am 13. April 2023 diskutiert wurde. Sie führt aus, dass schon in der vergangenen Sitzung ausführlich über die Notwendigkeit von WLAN an Gemeinschaftsunterkünften diskutiert und diese auch festgestellt wurde. Auftrag der Verwaltung sei es gewesen, sich mit Herrn Köster vom Verein Hackspace e.V. kurzzuschließen, Möglichkeiten zu prüfen und eine Lösung zu erarbeiten. Ein Lösungsvorschlag sei nun seitens Hackspace e.V. zugegangen, der ihrer Auffassung nach elegant und plausibel erscheint.

Herr Hornstein erklärt, dass er den Lösungsvorschlag gelesen habe und die Umsetzung durchaus grundsätzlich machbar erscheint. Zur endgültigen Beurteilung des Lösungsvorschlages, bedarf es aber der Klärung einiger weiterer Punkte in einem gemeinsamen Ortstermin mit Herrn von der Heide und Herrn Köster. Die Verwaltung werde die Angelegenheit prüfen. Eine Klärung bzw. Lösung bis zur nächsten VA Sitzung am 24.05. könne er aber in der Kürze der Zeit nicht garantieren, ggf. wird es erst zum darauffolgenden Verwaltungsausschuss erfolgen.

Ausschussmitglied Herr Welkener befürwortet diesen Antrag stark. Ausschussmitglied Herr Kassermann spricht sich für die CDU-Fraktion ebenfalls für diesen Antrag aus.

Der Ausschussvorsitzende, Herr Krüger, verliest den Beschlussvorschlag und lässt darüber abstimmen.

Folgende Beschlussempfehlung wird einstimmig bei 1 Enthaltung gefasst:

1. Die Verwaltung wird gebeten den Lösungsvorschlag der Hackspace Georgsmarienhütte e.V. zu prüfen und die für die Stadt anfallenden Einrichtungs- sowie laufenden Kosten zu ermitteln.

2. Die Beschlussfassung über die Einrichtung von WLAN an Gemeinschaftsunterkünften, hier Kolpingstraße soll im nächsten Verwaltungsausschuss am 24.05.2023 oder dem darauffolgenden Verwaltungsausschuss erfolgen.

7. Beantwortung von Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

8. Anfragen

8.1. Akustikdecken in der Antoniusschule

Ausschussmitglied Herr Welkener fragt nach, warum ein Schreiben der Lehrerschaft aus der Antoniusschule bzgl. der Akustikdecken vom 15.11.2022 noch nicht beantwortet wurde.

Ausschussmitglied Herr Rathsmann ergänzt, dass der Antoniusschule bereits vor sechs Jahren eine Umsetzung zugesagt wurde. Er fragt nach, ob bei den Ausschreibungen von Hausmeistertätigkeiten/Baumaßnahmen nicht auch die Akustikdecken als zusätzliches Gewerk mitaufgenommen werden könnten. Er verspricht sich davon eine kurzfristige Vergabe und Erledigung solcher Arbeiten.

Antwort der Verwaltung:

Herr Hornstein erklärt, dass die Maßnahmen Akustikdecken sowohl in den Haushaltsberatungen als auch in der Besprechung der Verwaltung mit den Schulleitungen thematisiert wurden. Es wurde beschlossen und im Gespräch mit den Schulleitungen mitgeteilt, dass bei der Bauunterhaltung Schwerpunkte gesetzt werden müssen und der Schwerpunkt für bauliche Maßnahmen im Jahr 2023 bei der Regenbogenschule liegt. Der Schwerpunkt 2024 wird in den bevorstehenden Beratungen neu diskutiert. Diese Informationen wurden entsprechend weitergegeben.

Die Problematik mit den Akustikdecken ist nicht neu und gilt für alle Schulen in Trägerschaft der Stadt. In allen Schulen wurden in der Vergangenheit bereits vereinzelt in neue Akustikdecken investiert. In der Antoniusschule ist die Situation im Vergleich nicht schlechter als anderswo.

Rahmenverträge Trockenbau werden wie auch in anderen Gewerken teilweise vorhanden angestrebt, die dafür erforderlichen und vorgesehen Ausschreibungen konnten bislang aufgrund der personell angespannten Lage des Zentralen Gebäudemanagements noch nicht alle erstellt werden. Bei den Akustikdecken handelt es sich außerdem um Baumaßnahmen, die nicht nebenher im laufenden Schulbetrieb umgesetzt werden können. Da an Decke und Beleuchtung gearbeitet wird, ist dies nur in den Ferienzeiten möglich. Auch bei vorhandenen Rahmenverträgen besteht ab bestimmten Auftragswerten eine Ausschreibungspflicht. Dies ist bei Deckenarbeiten regelmäßig der Fall, da es sich hier um größere Maßnahmen handelt.

8.2. Musikraum in der Michaelisschule

Ausschussmitglied Herr Welkener teilt mit, dass im Musikraum der Michaelisschule eine starke Geruchsentwicklung den Unterricht beeinträchtigt. Er fragt nach, was kurzfristig dagegen unternommen werden kann.

Antwort der Verwaltung:

Herr Hornstein führt aus, dass dieses Problem bekannt sei. Es handelt sich um Melasse, die in den Deckenplatten als Bindemittel anstelle des früher üblichen Formaldehyds verarbeitet wurde. Werden diese Platten jedoch zu warm, kommt es zur beschriebenen Geruchsentwicklung. Die Melasse ist gesundheitlich völlig unbedenklich. Jedoch durchaus penetrant, weshalb diese Platten nach Einbau bereits einmal komplett ausgetauscht worden sind. In anderen Schulen sind diese Deckenplatten ebenfalls verbaut. Nach Austausch der selbigen gab es keine Beschwerden mehr. Wichtig ist das richtige und regelmäßige Lüften der Räume, dann müsste der Geruch verschwinden. Die Hausmeister und Reinigungskräfte werden zur Unterstützung des Lehrerkollegiums hierauf auch noch einmal hingewiesen.

Nachträgliche Ergänzung: Die Platten wurden im Sommer 2015 eingebaut und im Januar 2016 ausgetauscht. Die baugleichen Platten wurden an der Graf-Ludolf-Schule, der

Grundschule am Harderberg, der Sophie-Scholl-Schule und der Michaelisschule verbaut. Die letzte schriftliche Beschwerde in dieser Sache erreichte das ZGM am 29.08.2016.

8.3. Pumptrack

Ausschussmitglied Frau Petzille hält den Pumptrack für gut gelungen. Es fehlen lediglich Sitzgelegenheiten für die Jugendlichen und Eltern. Sie fragt nach, ob es hierzu Planungen gibt.

Antwort der Verwaltung:

Herr Hornstein erklärt, dass der Pumptrack in die Zuständigkeit des Fachbereichs IV fällt und die Anfrage daher dorthin weitergeleitet wird.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und bedankt sich bei den Teilnehmern für die Mitarbeit.

Krüger
Vorsitz

i. A. Bürgermeisterin

Willebrand Seifart
Protokollführung